

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG DER STADT GERSTHOFEN

vom 22.12.1981
zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2001

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
22.12.1982	§ 10 Abs. 3	01.01.1983
08.08.1988	§ 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3, § 4, § 5, § 6, § 15	08.08.1988
19.12.1991	§ 5	01.01.1992
19.12.1996	§ 4 Abs. 2, 4 und 11, § 6 a (neu), § 6 b (neu)	01.01.1997
02.12.1997	§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3	01.01.1998
25.10.2001	§ 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3	01.01.2002

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gersthofen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 23.12.1981 Nr. 20/028-10 genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn
 1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht, oder
 2. sie an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
 3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Grundstücke unterliegen einer weiteren Beitragspflicht bei
 1. baulichen Veränderungen, die eine Erhöhung der bestehenden oder veranlagten Geschossfläche bewirken,
 2. Vergrößerungen der Grundstücksfläche.

- (3) Abs. 2 gilt nicht, soweit diese Veränderungen bereits abgegolten sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), entsteht die Beitragsschuld mit Bestandskraft der Baugenehmigung. Für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, die beitragsrechtliche Auswirkungen haben, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Wenn eine Veränderung der Grundstücksfläche vorgenommen wird, die eine beitragsrechtliche Auswirkung hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 2), entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche (Grundflächenbeitrag) und der tatsächlichen Geschossfläche der vorhandenen Gebäude bzw. baurechtlich genehmigter Gebäude (Geschoßflächenbeitrag) berechnet; dabei ist als Mindestgeschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche festzusetzen, es sei denn, dass nach baurechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig ist.
- (2) Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden. Dabei gilt als Dachgeschossfläche jede Fläche, die ganz oder teilweise im Bereich von Dachschrägen liegt. Solche Dachgeschossflächen kommen auf Länge des Ausbaus nur mit 2/3 der Breite des darunter liegenden Geschosses zum Ansatz. Bei Walmdächern kommt auch die Länge des Ausbaus mit 2/3 in Ansatz. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen; bei unbebauten übergroßen Grundstücken im Sinne von Abs. 11 Satz 2 jedoch ein Fünftel.
- (5) Wird ein Grundstück durch Zuerwerb vergrößert und wurden für den Erwerb noch keine Beiträge geleistet, so wird der Grundstückserwerber auch für den Zuerwerb beitragspflichtig. Jede Änderung der Grundstücksfläche ist deshalb der Stadt anzuzeigen.
- (6) Werden auf einem bebauten Grundstück, für das die Herstellungsbeiträge bereits bezahlt wurden, Zu- oder Umbauten vorgenommen, wodurch sich die Geschossfläche erhöht, so wird für diese Fläche der Geschossflächenbeitrag nacherhoben. Die Rückzahlung des Geschossflächenbeitrages für eine berechnete, aber nicht bebaute Geschossfläche erfolgt nach Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung und nachdem die Stadt Kenntnis vom Sachverhalt erhalten hat. Die Mindestgeschossfläche gemäß Abs. 1 und 7 bleibt davon unberührt.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) der Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Eine Rückzahlung erfolgt nicht, solange die Mindestgeschossfläche von einem Viertel der Grundstücksfläche nicht erreicht wird, es sei denn, dass nach baurechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig ist.
- (8) Die Geschossflächen bis 0,5 m² werden abgerundet, über 0,5 m² aufgerundet.
- (9) Wird ein Grundstück nachträglich aufgeteilt, so dass sich eine weitere selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, so ist für diese neu geschaffene Einheit der Beitrag neu zu entrichten. Dabei werden schon geleistete Beiträge bzw. Anschlussgebühren anteilmäßig angerechnet. Soweit aufgrund früherer Satzungen Anschlussgebühren nach Pauschalbeträgen oder Straßenfrontlänge bezahlt wurden, gilt eine Grundstücksfläche in einer Größe bis zu 1.000 m² als abgelöst.
- (10) Wenn eine Grundstücksteilung nicht erfolgt, jedoch durch ein Bauvorhaben eine weitere selbständige wirtschaftliche Einheit entsteht, so wird als Grundstücksfläche das 4fache der Geschossfläche des Bauvorhabens zugrunde gelegt. Bezüglich der Anrechnung bereits geleisteter Beiträge bzw. Anschlussgebühren gilt Abs. 9 entsprechend.
- (11) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Beitragsgrundlage dieser Satzung ergeben, können die Stadtwerke auf Antrag im Einzelfall Beiträge unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen angemessen ermäßigen (Vorteilsausgleich).

Bei übergroßen Grundstücksflächen von mindestens 3.000 m² Fläche in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², begrenzt.

Für landwirtschaftliche Anwesen ist die Grundstücksfläche nach Abs. 1 den besonderen Verhältnissen nur für die landwirtschaftliche Hofstelle festzusetzen.

- (12) Müssen aus wassertechnischen Gründen durch die Stadt Wasserversorgungseinrichtungen erstellt werden, die nur einem Grundstück dienen, so sind die dafür entstehenden Kosten vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 5 Beitragssatz

Der Herstellungsbeitrag beträgt

- | | | |
|----|-------------------------------------|--------|
| a) | je m ² Grundstücksfläche | 2,56 € |
| b) | je m ² Geschossfläche | 4,09 € |

§ 6 Beitragspflichtiger; öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 6 a Vorausleistung

- (1) Bei entsprechendem Bedarf können Vorausleistungen auf den zu erwartenden Herstellungsbeitrag erhoben werden.
- (2) Die Möglichkeit des Abs. 1 ist nur dann gegeben, wenn das betroffene Grundstück binnen vier Jahren an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (3) Die nach Abs. 1 erhobenen Vorausleistungen sind auf den tatsächlichen Herstellungsbeitrag anzurechnen.

§ 6 b Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

	bis 5 m ³ /h	10,00 €
	bis 10 m ³ /h	12,00 €
	bis 20 m ³ /h	24,00 €
Verbundwasserzähler	DN 50/80	245,00 €
	DN 100	307,00 €
	DN 150	368,00 €

Für die Überlassung eines Standrohres und eines Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben den Verbrauchsgebühren eine Benutzungsgebühr von 5,00 € je angefangene Woche erhoben. Die Überlassung eines Standrohr- oder Hydrantenzählers mit Zubehör erfolgt nur gegen Hinterlegung einer Kautions.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadtwerke teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer

des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 8 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die zur Ermittlung des Herstellungsbeitrags erforderlichen Angaben (Geschossfläche, Grundstücksfläche) sind auf Anforderung der Stadt bekannt zu geben, gegebenenfalls auch nachzuweisen. Geschieht dies trotz Erinnerung nicht, so ist die Stadt zu einer Schätzung berechtigt.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitige treten die Satzung vom 04.06.1980 und alle Beitrags- und Gebührensatzungen des ehemaligen Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Katharinaberggruppe außer Kraft.

Gersthofen, 22. Dezember 1981
STADT GERSTHOFEN

gez.
Karl J. Weiß
1. Bürgermeister